

Gauklassenstatut

des Hellweg Märkischen Turngaues im weiblichen Gerätturnen Stand Februar 2025

1. Einleitung

- 1.1 Die Gauklassen I und II sind Wettkampfeinrichtungen des Hellweg Märkischen Turngaues (HMT) zur Ermittlung des Gauklassenmeisters im weiblichen Gerätturnen.
- 1.2 Träger der Gauklassen I und II sind der HMT und die startberechtigten Vereine.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Zuständig für die Fassung und Änderung dieses Statutes sowie für die Auflösung der Gauklassen I und II ist der Gauklassenausschuss.
- 2.2 Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 2.3 Die Versammlung der Vertreter der Gauklassenvereine ist zu hören.

3. Verwaltung der Gauklassen

- 3.1 Der Gauklassenausschuss ist zuständig für die Erledigung aller die Gauklassen I und II betreffenden Angelegenheiten.
- 3.2 Die Verwaltungsaufgaben der Gauklassen I und II werden durch die /den Gauklassenbeauftragte/n erledigt.

4. Zusammensetzung des Gauklassenausschusses

- 4.1 Der Gauklassenausschuss besteht aus der/dem Gauklassenbeauftragten, die/der zugleich Vorsitzende/r ist, der/dem Beauftragten für das Kinder- und Jugendturnen, der/dem Gaukampfrichterwart/in Gerätturnen weiblich und zwei Beisitzer/innen.
- 4.2 Die/der Gauklassenbeauftragte wird von den Vertretern der Gauklassenvereine für 2 Jahre gewählt. Die Beisitzer/innen werden von der Versammlung der Vertreter/innen der Gauklassenvereine und der/dem Gauklassenbeauftragten für 2 Jahre gewählt.
- 4.3 Für Entscheidungen des Gauklassenausschusses sind die Stimmen von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.
- 4.4 Wird über Angelegenheiten von Vereinen eines Gauklassenausschuss-Mitgliedes verhandelt, ist in diesen Fällen das jeweilige Gauklassenausschuss-Mitglied nicht stimmberechtigt.
- 4.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n des Gauklasseausschusses.
- 4.6 Der Gauklassenausschuss wird nach Bedarf durch die/den Gauklassenbeauftragte/n einberufen.

5. Versammlung der Vertreter/innen der Gauklassenvereine

- 5.1 Die Versammlung setzt sich aus den Vertreter/innen der Gauklassenvereine und aus den Mitgliedern des Gauklassenausschusses zusammen. Versammlungsleiter/in ist die/der Gauklassenbeauftragte oder ein/e von ihr/ihm bestimmte/r Vertreter/in.
- 5.2 Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jeder Gauklassenverein hat nur ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine ist nicht gestattet.

- 5.3 Sitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der in den Gauklassen startenden Vereine unter Angabe der Besprechungspunkte von der/dem Gauklassenbeauftragten einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmer/innen, ausgenommen die des Gauklassenausschusses.

6. Startberechtigungen

6.1 Anzahl der Vereine

- 6.1.1 Die Gauklassen I und II bestehen je aus einer Staffel mit **12** Mannschaften.

- 6.2 Ein Verein kann in einer Klasse mit mehreren Mannschaften starten. (Meldung siehe § 6.4)

- 6.3 Für die Startberechtigung der Turnerin gilt folgendes:

- 6.3.1 Startberechtigt sind nur Mitglieder von HMT-Vereinen. Eine Turnerin, die namentlich gemeldet ist oder die in einer Mannschaft schon einmal gestartet ist, gehört für die Dauer der Wettkampfsaison dieser Mannschaft an. Eine Turnerin darf durch namentliche Meldung nur einer Mannschaft angehören. **Eine Turnerin darf an einem Wettkampfwochenende nur in einer Mannschaft starten.**

Turnerinnen, die einer Mannschaft angehören, dürfen in der laufenden Wettkampfsaison nicht in eine Mannschaft ihres Vereins wechseln, die einer niedrigeren Staffel bzw. als 2. Mannschaft derselben Staffel angehört.

Sie dürfen in eine Mannschaft ihres Vereins, die einer höheren Staffel oder die als 1. Mannschaft derselben Staffel angehört, wechseln, verbleiben dann bis zum Ende der Wettkampfsaison in dieser höheren Staffel bzw. der 1. Mannschaft derselben Staffel.

Sie dürfen in eine andere Mannschaft ihres Vereins wechseln, die derselben Staffel angehört, falls ihre eigene Mannschaft während der Saison aus der Staffel abgemeldet wird.

- 6.3.2 Bei Erstmitgliedschaft einer Turnerin kann der Verein ihren Einsatz vor und während der Wettkampfsaison unter Vorlage des gültigen DTB-Startpasses anmelden. **In Ausnahmefällen kann ein Startrecht, unter Vorbehalt, durch Vorlage eines ausgedruckten DTB-Startpasses nachgewiesen werden.**

- 6.3.3 In jeder Mannschaft darf je Wettkampf nur eine Gastturnerin starten.
Bei Zweitstartrecht bescheinigt der Stammverein die Freigabe für den Zweitverein im DTB-Startpass. Die Freigabe muss bis spätestens 14 Tage vor dem 1. Wettkampftag erfolgen und bezieht sich nur auf eine Wettkampfsaison, einschließlich Aufstiegsrunde.

Gastturnerinnen können innerhalb einer Wettkampfsaison nur für einen Verein starten. Bei einem Vereinswechsel oder Eintritt in einen Zweitverein nach Abgabe der Meldung gemäß Gauklassen-Statut, Punkt 6.4 kann die Turnerin für die laufende Saison nicht mehr für den neuen Verein eingesetzt werden.

Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Gauklassenausschuss.

6.4 Übertragung des Startrechts

Verzichtet ein Verein auf sein Startrecht in der Gauklasse I oder II, kann dieses Recht bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der neuen Wettkampfsaison auf einen anderen Verein übertragen werden, wenn von den startberechtigten Turnerinnen mindestens 4 in den anderen Verein eingetreten sind. Eine Sperre tritt nicht ein. Kommt keine Übertragung des Startrechtes zustande, geht das Startrecht verloren

6.5 Meldung

Jeder Verein meldet 4 Wochen vor Beginn des 1. Wettkampfes alle Turnerinnen seiner kompletten Mannschaft/en. Für eine Mannschaft können pro Wettkampfsaison maximal 10 Turnerinnen gemeldet werden. Die Meldung hat neben dem Vereinsnamen und der Anschrift des Verantwortlichen im Verein die Namen und **DTB-Startpass ID's** der Turnerinnen zu enthalten.

Die Meldungen und Nachmeldungen erfolgen an die/den Gauklassenbeauftragte/n mit Durchschlag an den Obmann für Berechnung. **Nachmeldungen sind bis eine Woche vor Wettkampftermin zulässig.** Sollte ein Verein schuldhaft keine Meldung abgeben, kann der Gauklassenausschuss ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro verhängen

Ein Verein hat sich während der laufenden Saison bei Nichtantritt der Mannschaft mindestens 3 Tage vor dem Wettkampftag bei der Gauklassenbeauftragten abzumelden.

6.6 Die Wettkampfsaison beginnt mit dem Aufstiegskampf zur Gauklasse II und endet mit dem letzten Klassewettkampf.

7. Wettkampfordnung

7.1 Die Wettkampfordnung regelt den Ablauf der Gauklassenwettkämpfe, ihre technische Durchführung und die Organisation. In ihr sind außerdem die Aufgaben und Zusammensetzung des Kampfgerichtes und die Wertungsrichtlinien festgelegt.

7.2 Die Wettkampfordnung ist Bestandteil des Gauklassenstatuts in der jeweils gültigen Fassung.

7.3 Eine Änderung der Wettkampfordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der VereinsvertreterInnen-Versammlung möglich. Die beschlossene Änderung der Wettkampfordnung ist dem Gauklassenausschuss über die/den Gauklassenbeauftragte/n innerhalb einer Frist von 1 Monat mitzuteilen. Die betroffenen Vereine müssen von der Änderung innerhalb der gleichen Frist unterrichtet werden.

8. Kampfgericht

8.1 Jeder Verein verpflichtet sich, eine/n mindestens auf Gauebene geprüfte/n KampfrichterIn pro gemeldete Mannschaft zu stellen. (Meldung siehe Wettkampfordnung Punkt 5.2) Diese Verpflichtung gilt auch, wenn eine Mannschaft zum Wettkampftermin nicht antritt. Der Gau stellt eine Kampfrichtereinsatzleitung, deren Einsatz durch die/den Gaukampfrichterwart/in geregelt wird.

Wird die Wettkampfleitung der Gauklasse ganztägig durch ein Mitglied des Gauklasseausschusses übernommen, wird der Heimatverein des Mitglieds des Gauklasseausschusses von der Pflicht befreit, in diesen Durchgängen einen Kampfrichter zu stellen.

Wird die Kampfrichterleitung ganztägig durch einen Kampfrichter übernommen, welcher hierfür vom Gaukampfrichterwartin für qualifiziert erachtet wird, wird der Heimatverein der Kampfrichtereinsatzleitung von der Pflicht befreit in diesen Wettkampfdurchgängen einen Kampfrichter zu stellen.

8.2 Ein Verein, der im Laufe der Saison zum Wettkampf nicht antritt bzw. seine Mannschaft aus dem laufenden Wettkampfbetrieb abmeldet und den Verpflichtungen, KampfrichterInnen für alle Wettkämpfe zu stellen, nicht nachkommt, hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 75,00 pro Wettkampf zu zahlen und die Kosten für einen vom Gau gestellten Kampfrichter zu übernehmen.

Tritt ein Verein innerhalb der Gauklasse I oder II an, hat aber keine/n KampfrichterIn gemeldet, so hat er beim ersten Verstoß ein Bußgeld in Höhe von EUR 50,00, beim zweiten Verstoß in Höhe von EUR 100,00 und beim dritten Verstoß in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen und die Kosten für eine/n vom Gau gestellte/n Kampfrichter/in zu übernehmen.

Ein Verein, der für den Aufstiegswettkampf zur Gauklasse II keinen Kampfrichter/in meldet, ist bei diesem nicht startberechtigt.

9. Kosten

- 9.1 Die beteiligten Vereine tragen ihre Kosten, die durch Ausrichtung bzw. Teilnahme an den Wettkämpfen entstehen.
- 9.2 Der Gau übernimmt die Kosten der Kampfrichtereinsatzleitung und der Wettkampfleitung.

10. Maßnahmen bei Verstößen gegen das Gauklassenstatut

10.1 Verstöße gegen das Gauklassenstatut und die Wettkampfordnung werden wie folgt geahndet:

10.1.1 Verweis

Geringfügige Verstöße werden mit einem schriftlichen Verweis geahndet.

10.1.2 Punktverlust

Bei groben schuldhaften Verstößen (z.B. gegen § 6 – 8 des Statutes), verliert der Verein durch Beschluss des Gauklassenausschusses die Punkte aus dem Wettkampf.

10.1.3 Ausschluss

Bei wiederholtem, grob schuldhaftem Verstoß gegen das Gauklassenstatut und die Wettkampfordnung, kann ein Verein auf Antrag des Gauklassenausschusses aus der Gauklasse für eine Wettkampfsaison ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss beschließt die Versammlung der Vertreter/innen der Gauklassenvereine. Die Versammlung muss den Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fassen.

10.2 Verfahren und Rechtsmittel

Der Verweis wird den Betroffenen durch die/den Gauklassenbeauftragte/n formlos per Brief mitgeteilt.

Die Maßnahmen nach Punkt 10.1.2 und 10.1.3 werden den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitgeteilt. Den Betroffenen stehen das Einspruchsrecht und Berufungsrecht zu. Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben beim Gauklassenausschuss zu Händen der/des Gauklassenbeauftragten einzulegen. Der Gauklassenausschuss entscheidet über den Einspruch. Wird der Einspruch abgelehnt, ist innerhalb von 14 Tagen Berufung an den Hellweg Märkischen Turngau zu Händen des Vorsitzenden möglich. Der Hellweg Märkische Turngau entscheidet endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Das vorstehende Gauklassenstatut tritt mit dem 01.03.2025 in Kraft.